

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Themenschwerpunkt Ganztagschule und bürgerschaftliches Engagement

Beiträge von

- Landesjugendring
- Landessportbund
- Landesmusikrat
- Evangelisches Jugendwerk Württemberg
- Diözese Rottenburg

Weitere Beiträge

- Einigung bei Ganztagsgrundschule
- Schulbauernhof Pfitzingen
- Neue Räume für neues Lernen

Inhaltsverzeichnis

Ganztagschule

Landesjugendring	3
Landessportbund	5
ejw Württemberg	8
Diözese Rottenburg	11
Landesmusikrat	14

Ganztagsgrundschule

Aus der Sicht des Städtetags	15
Schulbauernhof Pfitzingen	19
Neue Räume für neues Lernen	20
Rezension	22
Cartoon zum Schluss	23
Glosse	24

Liebe Leserinnen und Leser,

In dieser Ausgabe von Schule im Blickpunkt widmen wir uns einem Themenschwerpunkt: „Ganztagschule und bürgerschaftliches Engagement.“



Dr. Carsten T. Rees,
Redaktionsleitung SiB

Ganztagschule wird seit Langem nicht nur in der Elternschaft kontrovers diskutiert. Für die Ganztagschule sprechen schon jetzt zwei wichtige Punkte:

1. In dieser Schulform lässt sich soziale Bildungsgerechtigkeit besser umsetzen. Gerade Kinder, die zu Hause keine oder wenig Unterstützung bei ihren schulischen Aufgaben und Problemen erfahren, haben in einer guten Ganztagschule bessere Chancen.

2. Eltern, bei denen beide Partner berufstätig sein wollen oder müssen, wünschen in besonderem Maße Ganztagschulen, weil sie ihre Kinder hier versorgt wissen.

Allerdings existiert eine große Besorgnis, die aus der bisherigen Umsetzung in vielen Ganztagschulen resultiert: Die Kinder verbringen den größten Teil ihrer wachen Zeit während der Schulwochen in der Ganztagschule. Die Schülerinnen und Schüler werden herausgenommen aus ihrem gesellschaftlichen Umfeld und ihren sozialen Bezügen. Hineingenommen werden sie dann in ein paralleles, künstliches soziales Umfeld, das wenig bis keinen Bezug zu den realen Bezügen hat – eben die Ganztagschule.

Viele Eltern haben nun die Sorge, dass durch die fehlenden „realen“ sozialen Bezüge die Verwurzelung und Sozialisation im realen gesellschaftlichen Umfeld abnimmt und womöglich ganz verloren geht. Schon jetzt sehen wir ein verändertes Freizeit- und Engagementverhalten. Wir sehen rückgängige Zahlen bei der Jugendarbeit von Vereinen und Kirchen und auch die Beteiligung bei Wettbewerben, wie z. B. Jugend musiziert, ist rückläufig. Dies sind starke Belege dafür, dass die Sorge der Eltern nicht unbegründet ist. Der Landeselternbeirat jedenfalls nimmt diese Sorge ernst.

Und das beschriebene Problem endet ja nicht mit der Schulzeit. Wenn die Schülerinnen und Schüler in ihrer Jugend nicht in die sozialen Bezüge ihres Umfelds hineingewachsen sind und sich integriert haben, wird es ihnen als Erwachsene schwer fallen, in diese Bezüge hinein zu finden. Es wird ihnen ohne diese Sozialisation aber noch viel schwerer fallen, sich in diesem sozialen Umfeld bürgerschaftlich/ehrenamtlich zu engagieren. Und dies würde dann für uns alle zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem werden. Wir stecken schon jetzt in den Anfängen dieses Problems. Nicht nur in der Elternarbeit erfahren wir, dass die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement zurückgeht.

Für diese Ausgabe hat sich die Redaktion daher umgehört bei Institutionen, denen Eltern ihre Kinder in der Jugendarbeit anvertrauen – Institutionen, die hier eine lange Erfahrung und große Expertise vorweisen können. Lesen Sie also in diesem Heft Beiträge des Landesjugendrings, der Jugendarbeit der beiden großen Kirchen, des Landessportbundes und des Landesmusikrates. Wir bedanken uns an dieser Stelle besonders für die klaren Standortbestimmungen und für die Antworten auf die Frage: Wie müssen wir Ganztagschule gestalten, damit wir nicht in die oben beschriebene Falle der sozialen Entwurzelung tappen?

Noch während wir an dieser Ausgabe arbeiteten, erreichte uns die Nachricht von der Einigung zwischen Land und Städten/Gemeinden zu den Rahmenbedingungen einer Ganztagsgrundschule. Wir konnten Herrn Norbert Brugger vom Städtetag für eine Darstellung und Analyse dieser Einigung gewinnen – vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Carsten T. Rees
Redaktionsleitung SiB

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Theo Keck – Redaktionsleitung: Dr. C. T. Rees (ctr), Zikadenweg 4, 79110 Freiburg, E-Mail: sib@leb-bw.de, Internet: www.leb-bw.de. Weitere Mitarbeiter der Redaktion: Saskia Esken (se), Petra Koemstedt (pk). – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 12,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktionsleitung oder des Verlags. Zuschriften nur an die Redaktionsleitung.

Einigung zur Ganztagsgrundschule

Eine erste Bewertung aus Sicht des Städtetags Baden Württemberg

Nach intensiven Verhandlungen haben sich die Kommunalen Landesverbände mit dem Land am 15.01.2014 auf Ganztagschuleckpunkte für Grundschulen verständigt. Die Verhandlungsdelegation des Städtetags Baden-Württemberg wurde von Präsidentin OB Barbara Bosch geführt. An der Spitze der Landesdelegation standen die Minister Dr. Nils Schmid MdL und Andreas Stoch MdL.

Die Eckpunkte stellen einen guten und tragfähigen Kompromiss zwischen den Interessen des Landes und der Kommunen dar. Die Städtetagspräsidentin begrüßte ihn. „Mehr als 45 Jahre nach dem Start der ersten Schulversuche gelangt die Ganztagschule endlich ins Schulgesetz. Das ist ein Segen für viele Kinder und Eltern, ein Meilenstein in der Bildungspolitik des Landes und der Kommunen. Um ein für die Städte und Gemeinden faires Verhandlungsergebnis haben wir mit dem Land erfolgreich gekämpft“, so OB Bosch.

Das Gesetz soll zum Schuljahresbeginn 2014/15 in Kraft treten. Dieser Artikel erläutert die ab dem Schuljahr 2014/15 vorgesehenen Regelungen und Änderungen gegenüber der Rechtslage für bestehende Ganztagsgrundschulen.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird nachfolgend verschiedentlich auf das „Gesetz“ Bezug genommen, wiewohl es noch vom Landtag beschlossen werden muss. Diese Ausführungen stehen daher unter dem Vorbehalt des Gesetzesbeschlusses, ferner unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Städtetagsvorstands zum erzielten Kompromiss.

1. Regelungsbereich

Das Gesetz regelt die Ganztagschule an eigenständigen Grundschulen, an Grundschulen im Verbund mit anderen Schulen und an Grundstufen der Förderschulen.

Zu beachten ist allerdings, dass das Gesetz *nicht* automatisch für alle 373 bestehenden Ganztagsgrundschulen gilt. Es sind vielmehr auch für bereits bestehende Schulen nochmals Anträge auf Einrichtung eines Ganztagsbetriebs zu stellen, damit die neuen gesetzlichen Regelungen für sie greifen. Solange für bestehende Schulen keine Anträge gestellt werden oder gestellte Anträge nicht bewilligt worden sind, können diese Schulen gemäß Abschnitt 8 ihren Ganztagsbetrieb auf seitheriger Grundlage weiterführen (Bestandsschutz).

Das Gesetz gilt auch für Grundschulen, die im Verbund mit Gemeinschaftsschulen geführt werden. Diese „Primarstufen der Gemeinschaftsschulen“ werden damit allen anderen Grundschulen gleichgestellt.

Der gewählte zeitliche Umfang des Ganztagsbetriebs kann bedarfsgerecht um Betreuungsangebote vor Schulbeginn und nach Schulende ergänzt werden. Für diese ergänzenden Angebote gelten die Regelungen des Gesetzes nicht.

2. Zeitlicher Umfang des Ganztagsbetriebs

Der Ganztagsbetrieb ist auf Vorschlag des Städtetages klar geregelt sowie zugleich flexibel ausgestaltet worden. Das

Gesetz bietet den kommunalen Schulträgern und ihren Grundschulen hinsichtlich des zeitlichen Umfangs die Auswahl unter folgenden vier Formen des Ganztagsbetriebs:

- 4 Wochentage à 8 Zeitstunden
- 4 Wochentage à 7 Zeitstunden
- 3 Wochentage à 8 Zeitstunden
- 3 Wochentage à 7 Zeitstunden

Maßgeblich für den zeitlichen Umfang ist alleine der Antrag des Schulträgers. Das Land kann daher Einrichtungsanträge nicht ändern, um Kosten zu sparen. Es ist also beispielsweise nicht möglich, dass eine Stadt die Variante 4 Wochentage à 8 Zeitstunden

beantragt und nur die Variante 3 Wochentage à 7 Zeitstunden genehmigt erhält.

Der gewählte zeitliche Umfang des Ganztagsbetriebs kann bedarfsgerecht um Betreuungsangebote vor Schulbeginn und nach Schulende ergänzt werden. Für diese ergänzenden Angebote gelten die Regelungen des Gesetzes nicht.

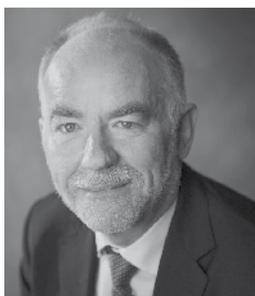
3. Verbindlichkeit des Ganztagsbetriebs

Bislang wird bei Ganztagschulen zwischen den beiden Formen „offen“ und „gebunden“ unterschieden. Diese Unterscheidung bleibt dem Grunde nach, erhält aber andere Bezeichnungen. Offene Ganztagsgrundschulen heißen künftig „Grundschulen in der Wahlform“, gebundene Ganztagsgrundschulen „Grundschulen in der verbindlichen Form“.

Bei Grundschulen in der Wahlform können die Schülerinnen und Schüler – wie seither an offenen Ganztagsgrundschulen – entscheiden, ob sie am Ganztagsbetrieb teilnehmen oder nicht. Falls sie sich für den Ganztagsbetrieb entscheiden, sind sie hieran für mindestens ein Schuljahr gebunden. Für diese Schülerinnen und Schüler erstreckt sich die Schulpflicht nach § 72 Abs. 3 Schulgesetz in dieser Zeit ausdrücklich auch auf die Ganztagsangebote der Schule. Von der Schulpflicht ausgenommen bleiben die Mittagspause einschließlich des Mittagessens und etwaige ergänzende Betreuungsangebote vor Schulbeginn und nach Schulende (Abschnitt 2, dritter Absatz).

4. Zuweisung von Lehrerwochenstunden / Verantwortung für Ganztagsbetrieb

Die Städte und Gemeinden übernehmen als Schulträger maßgebliche Verantwortung für den Betrieb und die Finanzierung von Ganztagschulen. Sie bauen und unterhalten die Schulgebäude, stellen die Schulen mit allen erforderlichen Sachmitteln aus und stellen deren nichtlehrendes Personal. Zu den Kernforderungen des Städtetags zählt vor diesem Hintergrund die ganzheitliche Übernahme der pädagogischen Verantwortung für Ganztagschulen durch das Land. Dies regelt das Gesetz und unterlegt dies mit einer wesentlich verbesserten Zuweisung zusätzlicher Leh-



Norbert Brugger

erwochenstunden an Grundschulen mit Ganztagsbetrieb. Sie ist in den nachfolgenden Grafiken dargestellt.

Zusätzliche Lehrerwochenstunden für Ganztag Änderung für Grundschulen aufgrund des Gesetzes

	Grundschule	GMS- Primarstufe	Grundschule	GMS- Primarstufe
Umfang	Bis 2013/14 pro Klasse	Bis 2013/14 pro Klasse	Ab 2014/15 schülerbezogen	Ab 2014/15 schülerbezogen
4 Tage, 8 Std.	8	12	12	12
3 Tage, 8 Std.	--	9	9	9
4 Tage, 7 Std.	6	8	8	8
3 Tage, 7 Std.	--	6	6	6

Städtetag Baden Württemberg, zur Ganztagsschulvereinbarung zwischen Land und KLV vom 15.01.2014

Zusätzliche Lehrerwochenstunden für Ganztag (GT) gemäß Ganztagschülerzahlen in den Grundschulen

Umfang	0 – 24 GT-Schüler	25 – 28 GT-Schüler	29 – 53 GT-Schüler	54 – 78 GT-Schüler	In 25-er Schritten weiter
4 Tage, 8 Std.	0	12	24	36	---
3 Tage, 8 Std.	0	9	18	27	---
4 Tage, 7 Std.	0	8	16	24	---
3 Tage, 7 Std.	0	6	12	18	---

Städtetag Baden Württemberg, zur Ganztagsschulvereinbarung zwischen Land und KLV vom 15.01.2014

Die erhöhte Lehrerwochenstundenzuweisung ermöglicht es den Schulen, die jeweiligen Ganztagsschulzeiträume gemäß Abschnitt 2 vollständig selbst zu gestalten, soweit es sich nicht um das Mittagessen handelt. Das ist der entscheidende Fortschritt! Das Land wird nach eigenen Berechnungen bei einem Vollausbau (4 Wochentage à 8 Zeitstunden) von 70 Prozent der Grundschulen zu Ganztagsschulen für 50 Prozent der Schülerschaft bis 2023 dafür 1920 Lehrerdeputate einzusetzen haben und hierfür jährlich ca. 147 Mio. EUR aufwenden müssen.

Bei der Lehrerwochenstundenzuweisung wird entgegen seitheriger Praxis nicht mehr zwischen offenen („Wahlform“) und gebundenen („verpflichtenden“) Ganztagsangeboten unterschieden, sondern nur noch nach dem zeitlichen Umfang der Ganztagsangebote.

Mit der zusätzlichen Lehrerzuweisung können die Schulen wahlweise auch Angebote Externer finanzieren, beispielsweise Betreuung durch kommunales Personal und Vereine. Zu diesem Zweck können sie bis zu 50 Prozent ihrer Lehrerzuweisung monetarisieren. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse und ehrenamtliche Tätigkeiten Externer können auf dieser Grundlage fortgeführt und neue begründet werden. Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Ausgestaltung der Betreuungsangebote aus, sondern auf deren Finanzierung.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Einigung ist die Umstellung der Lehrerzuweisung von klassenbezogen auf schülerbe-

zogen. An den Grundschulen werden folglich Betreuungsgruppen grundsätzlich klassenstufenübergreifend gebildet, beispielsweise durch Zusammenführung aller „Ganztagskinder“ der Klassen 1 bis 4. Damit wird vielen kleineren Grundschulen erstmals die Einführung der Ganztagschule eröffnet. Bei klassenübergreifender Gruppenbildung werden – in moderatem Umfang – Abstriche bei der Rhythmisierung der Ganztagsangebote der einzelnen Klassen in Kauf zu nehmen sein.

Ab 25 Schülerinnen und Schülern, die sich für den Ganztagsbetrieb insgesamt an der Grundschule anmelden, kann eine Gruppe gebildet und damit der Ganztagsbetrieb insofern eingerichtet werden. Die Grundschule erhält dafür zwölf Lehrerwochenstunden. Ab 29 Schülerinnen und Schülern erhält die Grundschule weitere zwölf Lehrerwochenstunden und dann in 25-er Schritten jeweils weitere zwölf Lehrerwochenstunden. Bei unterschreiten der Mindestgröße von 25 Schülerinnen und Schülern werden die Ressourcen entzogen, ohne dass die Schule damit allerdings ihren Ganztagschulstatus verliert.

5. Mittagessen / Aufsichtsführung beim Mittagessen und in der Mittagspause

Die Bereitstellung von Ganztagschulmittagessen an den Wochentagen des Ganztagsbetriebs zählt seit jeher zu den Verpflichtungen der Kommunen als Sachaufwandsträger der Schulen. Das bleibt so.

In den Genehmigungen für bestehende Grundschulen aufgrund von § 22 Schulgesetz (Schulversuchparagraf) konnte das Land bislang zudem im Wege einer „einseitig diktierten Vereinbarung“ (Genehmigung der beantragten Ganztagschule nur bei Zustimmung zu dieser Klausel) mit den kommunalen Schulträgern regeln, dass sie zusätzlich auch die Aufsicht beim Mittagessen sowie während der gesamten Mittagspause („Mittagsband“) übernehmen.

Der Städtetag hat dies aus grundsätzlichen, organisatorischen und finanziellen Gründen stets abgelehnt und eine Streichung dieser Verpflichtung im Zuge der Gesetzgebung angestrebt. Die Landesseite pochte andererseits auf die Fortsetzung dieser Praxis und deren Verstärkung per Gesetz. Sie verwies zur Begründung insbesondere auf ihr erhebliches zusätzliches Engagement bei der Lehrerwochenstundenzuweisung an die Schulen (im Endausbau bis zu 1920 Deputate bzw. 147 Mio. EUR/Jahr).

Vor diesem Hintergrund konnte der Städtetag seine Position nicht vollständig durchsetzen, sondern musste der Landesseite Zugeständnisse machen. Sie bestehen darin, dass zum einen die Verpflichtung zur Aufsichtsführung *beim* Mittagessen (also nur während der Essenseinnahme und in den Essensräumen) bei den Kommunen verbleibt und zum anderen das Land via Kommunales Finanzausgleich eine Entschädigung für die Aufsichtsübernahme im restlichen räumlichen und zeitlichen Teil des Mittagsbands erhält, die es an die Grundschulen weiterleitet.

Diese Entschädigung ist also *nicht* vom jeweiligen kommunalen Schulträger an das Land zu bezahlen. Sie orientiert sich am tatsächlichen Aufwand und bezieht sich nur auf Ganztagsgrundschulen, die auf Basis des Gesetzes genehmigt worden sind. Sie steigt entsprechend der Zahl gesetzlicher Ganztagsgrundschulen. Im Endausbau dürfte sie sich in der Größenordnung von jährlich 10 Mio. EUR bewegen.

Die nicht für die einzelne Stadt oder Gemeinde, sondern nur für die Ermittlung der Entschädigungsleistungen via Kommu-

nalen Finanzausgleich und deren Weiterleitung vom Land an die Grundschulen relevanten Berechnungskriterien lauten wie folgt: Pro Grundschule mindestens zwei Aufsichtspersonen als Sockel (für Aufsicht auf dem Schulgelände und in den Räumlichkeiten), ab 161 Schülerinnen und Schüler drei Aufsichtspersonen, ab 241 Schülerinnen und Schülern vier Aufsichtspersonen usw. Pro Aufsichtsperson und Aufsichtsstunde werden 15 EUR berechnet und dieser Rechnungswert der Beamtenbesoldung für den mittleren Dienst gemäß dynamisiert. Durch diese Entschädigung bleibt es den Schulträgern erspart, über den Bereich des Mittagessens hinaus Kräfte für die Aufsicht im Mittagsband zu stellen.

6. Mitwirkung der Schule bei der Ganztagschultragstellung der Kommune

Die ersten Gesetzentwürfe des Landes sahen vor, dass es für Ganztagschulanträge der Kommunen der Zustimmung der jeweiligen Gesamtlehrerkonferenz der Schulen bedarf. Dieses Erfordernis wurde auf Städtetagsbetreiben gestrichen. Es genügt nunmehr die Zustimmung der Schulkonferenz.

7. Schulbezirke der Ganztagsgrundschulen

Über die Frage, ob Ganztagsgrundschulen Schulbezirke haben sollen, wurde intensiv diskutiert, da einerseits jedem Kind der Zugang zu einer Ganztagschule eröffnet werden und andererseits kein Kind gezwungen werden soll, entgegen dem Wunsch seiner Eltern eine Ganztagschule im eigenen Schulbezirk zu besuchen. Einig war man sich darin, dass eine Aufgabe der Schulbezirke bei Ganztagsgrundschulen auch deren Aufgabe bei Halbtagsgrundschulen erfordert hätte, zumal 70 Prozent der Grundschulen bis 2023 zu Ganztagsgrundschulen werden sollen.

Im Ergebnis regelt das Gesetz die Beibehaltung von Schulbezirken bei allen Grundschulen, also sowohl bei Halbtagsgrundschulen als auch bei Ganztagsgrundschulen. Darüber hinaus werden durch Änderung von § 25 Schulgesetz Schulbezirke an Grundschulen, die mit Gemeinschaftsschulen verbunden sind, wieder eingeführt. Schulbezirkswechsel sind folglich künftig generell gemäß § 76 Abs. 2 Ziff. 3 Schulgesetz zu beantragen; sie werden unter Verweis auf die Präferenz für oder gegen ein Ganztagsangebot grundsätzlich genehmigt.

Ob diese Regelung (dauerhaft) praktikabel ist, wird sich zeigen. Der Aufwand für die Umsetzung liegt auf Landesseite. Die Schulträger können dadurch möglicherweise verlässlicher planen als bei einem sofortigen generellen Verzicht auf Schulbezirke.

8. Übergangsregelung für bestehende Ganztagsgrundschulen

Es war dem Städtetag wichtig, allen bestehenden Ganztagsgrundschulen Rechtssicherheit für den Weiterbetrieb ihrer Angebote zu vermitteln. Durch die gesetzliche Regelung der Ganztagsgrundschule verlieren die Ganztagsschulgenehmigungen aufgrund von § 22 Schulgesetz ihre Grundlage, da zu gesetzlichen Regelungen naturgemäß keine Schulversuche weitergeführt werden können.

Das Land hat dieses Städtetagsanliegen aufgegriffen, in dem es eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen hat, die den Weiterbetrieb bestehender Ganztagsgrundschulen auf seitheriger Grundlage regelt. Dieser Weiterbetrieb währt, bis die Träger der bestehenden Ganztagsgrundschulen Änderungen

beantragen und genehmigt erhalten, deren Ganztagschule also nochmals auf Gesetzesbasis bewilligt wird.

In den Genehmigungsverfahren werden auf Städtetagswunsch die nach altem Recht bestehenden Ganztagsgrundschulen aufgrund ihrer seitherigen, teilweise langjährigen Arbeit grundsätzlich prioritär behandelt.

9. Ganztagsgrundschulgenehmigungen nur gemäß Landeshaushaltsplan

Ein großes Anliegen des Städtetages war und ist ferner, ein Windhundverfahren bei der Genehmigung von Ganztagsgrundschulen zu vermeiden. Das Land sah sich andererseits nicht in der Lage, Haushaltsmittel uneingeschränkt für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Es rechnet für sich mit – wie erwähnt – Zusatzbelastungen im Endausbau von ca. 147 Mio. EUR jährlich.

Von ihrem Vorhaben einer Begrenzung der jährlichen Genehmigungen nach Maßgabe des Landeshaushalts rückten die Landesvertreter nicht ab. Die Landesseite hat auf Städtetagswunsch jedoch zugesichert, trotz sehr knapper Vorlaufzeit bereits für das Schuljahr 2014/15 Ganztagsgrundschulgenehmigungen zu erteilen. Die Modalitäten des Genehmigungsverfahrens sind noch offen. Ebenso ist noch nicht bekannt, wie viele Ganztagsgrundschulen jährlich genehmigt werden können. Das Land hat sich dessen ungeachtet aufgeschlossen für Verhandlungen über ein Nachsteuern gezeigt, falls die Antragszahlen diese Werte übersteigen sollten. Der Städtetag wird diese Verhandlungen einfordern, wenn dieser Fall eintritt.

Falls eine Auswahl getroffen werden muss, weil die Antragszahl das jährliche Genehmigungskontingent des Landes übersteigt, wird die Genehmigung nach „Priorisierung“ der Anträge erfolgen. Kriterien sind dabei die „räumliche Verteilung“ und die „Verbindung einer Grundschule mit einer bereits als Ganztagschule genehmigten weiterführenden Schule“. Außerdem wird das Land erteilte Genehmigungen weder befristen noch zurücknehmen, auch wenn es seiner Auffassung nach die Haushaltslage erfordern würde.

10. Gebührenerhebung für Betreuungsangebote / Entgelte für Mittagessen

Entgelte können für Betreuungsangebote innerhalb der verbindlichen Zeiten des Ganztagsbetriebs (Abschnitt 2, erster Absatz) nicht erhoben werden. Diese Angebote sind allerdings auch nicht mehr von den Kommunen zu finanzieren, da sie in den gesetzlich definierten Verantwortungsbereich des Landes fallen.

Für das Mittagessen können durch die hier verantwortlichen kommunalen Schulträger weiterhin Entgelte erhoben werden. Es besteht keine Pflicht der Schülerinnen und Schüler zur Essenseinnahme. Ferner ist die Entgelterhebung für Betreuung möglich, die ergänzend zum Ganztagsbetrieb vor dessen Beginn und nach dessen Ende angeboten wird (Abschnitt 2, dritter Absatz), weil sie nicht zur gesetzlich geregelten Ganztagschule bzw. zur Schulpflicht zählt und damit nicht unter die Schulgeldfreiheit fällt.

11. Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung

Die Betreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule (vormals „Kernzeitenbetreuung“) sind an sehr vielen Grund-

schulen etabliert. Etwa 5000 Betreuungsgruppen sind an den Schulen in Betrieb. Ferner bieten viele Grundschulen ergänzend eine flexible Nachmittagsbetreuung an. Beide Betreuungsformen werden landesseitig gefördert, verlässliche Grundschulangebote in Höhe von 458 EUR pro Jahreswochenstunde Betreuung binnen eines täglich maximal sechsstündigen Zeitkorridors und flexible Nachmittagsbetreuung bis zu drei Zeitstunden pro Tag mit 275 EUR pro Jahreswochenstunde Betreuung.

Neuanträge auf Landesförderung dieser beiden Betreuungsformen können nur noch für das kommende Schuljahr 2014/15 gestellt werden. Ab Schuljahr 2015/16 werden im Wege des Bestandsschutzes nur noch bestehende Betreuungsangebote dieser Art weitergefördert. Neue eingerichtete Angebote wird das Land dann nicht mehr in sein Förder-tabelleau aufnehmen, da es den Umstieg auf die Ganztagsgrundschule präferiert.

12. Fazit und Ausblick

Der Erlass eines Ganztags-schulgesetzes ist sehr zu würdigen. Land und Kommunen haben sich damit gemeinsam auf den richtigen Weg begeben, sind aber noch längst nicht am Ziel. Nach der gesetzlichen Fixierung des Verhandlungsergebnisses müssen weitere Schritte folgen.

12.1 Grundschulen

Das Gesetz verankert zwar die Ganztagsgrundschule im Schulgesetz, vermittelt ihr dabei aber noch nicht vollständig den Status der Halbtags-schulen. Alle im Schulgesetz vorgesehenen Halbtags-schulen sind einzurichten, wenn ein „öffentliches Bedürfnis“ gemäß § 27 Abs. 2 Schulgesetz nach ihren Angeboten vorhanden ist. Bei der Ganztagsgrundschule muss hingegen nicht nur ein „öffentliches Bedürfnis“ nachgewiesen sein; ihre Genehmigung steht darüber hinaus unter dem Haushaltsvorbehalt des Landes.

Übersteigt die Nachfrage nach Ganztagsgrundschule daher das noch festzulegende jährliche Haushaltsbudget des Landes für diesen Zweck, erfolgt trotz öffentlichem Bedürfnis keine Genehmigung zum beantragten Schuljahr. In diesem Fall werden die in einer Verordnung des Kultusministeriums noch festzulegenden Auswahlkriterien für Genehmigungen relevant.

Sollten die Haushaltsmittel des Landes nicht ausreichen, um alle Anträge zu genehmigen, dürfte dies jedoch landesweit zu einem Politikum werden. Der Städtetag wird in diesem Fall sofort mit dem Land in Kontakt treten, um eine Mittelaufstockung zu erwirken.

Bereits für das Schuljahr 2014/15 können Anträge gestellt werden, aufgrund der Zeitknappheit zunächst vorläufig und im Vorgriff auf den noch ausstehenden, im Juli 2014 zu erwartenden Gesetzesbeschluss des Landtags. Ganztags-schulgenehmigungen wird das Kultusministerium erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilen können und damit sehr kurzfristig vor dem nächsten Schuljahr.

Auch deshalb können Anträge auf Förderung von Betreuung an Grundschulen in Gestalt der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung nach den Richtlinien des Landes für das nächste Schuljahr 2014/15 noch wie bislang gestellt werden.

Der Städtetag wird sich darüber hinaus selbstverständlich dafür verwenden, dass die Ganztagsgrundschule bald den vollwertigen schulrechtlichen Status aller Halbtags-schulen und der Gemeinschaftsschule erhält. Sie wird dann vom Land ungeachtet seiner Haushaltslage immer dann einzurichten sein, wenn Schulträger dies beantragen und ein öffentliches Bedürfnis nach diesem Angebot nachweisen.

12.2 Ganztagsangebote über die Grund- und Gemeinschaftsschule hinaus

Selbstverständlich strebt der Städtetag die gesetzliche Verankerung der Ganztags-schule über Grundschulen und Gemeinschaftsschulen hinaus auch für alle anderen Schularten an und verkennt die Notwendigkeit und große Bedeutung dieser Erweiterung nicht. Die jetzige Übereinkunft zu einem Gesetz für den Ganztags an Grundschulen hat auch dafür den Damm gebrochen.

Stuttgart, 28.01.2014

Norbert Brugger

Dezernent für Allgemeine Verwaltung,
Bildung, Kultur und Sport
des Städtetags Baden-Württemberg



Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

**gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 12,-**



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen und Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z. B. auch über Sponsoring geschehen.

Wir würden uns freuen, wenn auch an Ihrer Schule Elternvertreter und interessierte Eltern **Schule im Blickpunkt** lesen könnten. Bitte verwenden Sie dazu umseitigen Sammelbestellschein zur Auslage am Elternabend.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen
 Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 12,-
 ___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 12,-
 Einzelpreis € 2,50
 jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift